



Brüssel, den 5. November 2015
(OR. en)

13173/15
ADD 1

TRANS 334
MAR 123
AVIATION 123
ESPACE 27
CSC 238
DELACT 143

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12125/15 TRANS 291 MAR 98 AVIATION 102 ESPACE 19 CSC 193
DELACT 121 + ADD 1 - 6

Betr.: DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 15.9.2015 zur
Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates in Bezug auf die von den zuständigen
PRS-Behörden einzuhaltenden gemeinsamen Mindeststandards
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben
– Erklärung des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung des Rates für das Protokoll über die
Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter bzw. des Rates.

ANLAGE

Erklärung des Rates

"Der Rat bekräftigt die strategische Bedeutung des Systems, das im Rahmen des Galileo-Programms eingerichtet wurde und gegenwärtig installiert wird, sowie der konkreten Zielsetzungen in allen Aspekten des Programms. Einer seiner Dienste, der öffentlich regulierte Dienst (PRS), ist staatlich autorisierten Nutzern für besondere Anwendungen, die einen hohen Grad an Dienstkontinuität erfordern, vorbehalten. Die Europäische Union hat für bestimmte Drittstaaten und internationale Organisationen die Möglichkeit geschaffen, durch besondere mit ihnen geschlossene Abkommen PRS-Teilnehmer zu werden. Dementsprechend ist der Rat der Ansicht, dass die Anträge Norwegens und der Vereinigten Staaten von Amerika, Zugang zum PRS zu erhalten, umgehend behandelt werden sollten, und er befürwortet daher die rasche, gleichzeitige Aufnahme von Verhandlungen, sobald die beiden entsprechenden Mandate von ihm verabschiedet wurden. Der Rat wünscht, dass diese Abkommen Norwegen als eng assoziierter europäischer Partner, der über bedeutende Galileo-Infrastruktur am Boden verfügt, und den Vereinigten Staaten als Betreiber des NAVSTAR GPS den Zugang zum PRS ermöglichen und betont, wie wichtig der Aufbau einer fruchtbaren bilateralen Zusammenarbeit ist. Durch die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten sollte darüber hinaus unter Berücksichtigung finanzieller und operativer Hemmnisse eine bestmögliche Interoperabilität zwischen Galileo und GPS gefördert werden."